|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| |  | | --- | | Sitzung vom Dienstag, 20. November 2018 Seite 1 | | | |
|  |  | |
|  |  | |
|  |  | |
| **652** | **B6 Soziales Netz  B66 Kindes- und Erwachsenenschutz  B664 Pflegekinderaufsicht** | |
|  | **Name Pflegeltern; generelle Eignungsbestätigung für maximal drei Pflegeplätze** | |
|  |  | |
| Aktenzeichen: B664-18.1143.2 | | |
| **I. Sachverhalt**  Mit Gesuch vom Datum beantragte Name Institution für Herr und Frau Name Pflegeltern, wohnhaft Adresse, PLZ Ort eine generelle Eignungsbestätigung für eine Pflegekinderbewilligung nach Art. 316 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB).  Folgende Unterlagen wurden zusammen mit dem Antrag eingereicht:   * Privatauszug und Sonderprivatauszug * Betreibungsregisterauszüge * Ärztliches Attest der gesuchstellenden Personen * Lebenslauf der der gesuchstellenden Personen * Abklärungsberichte zur Eignung   Die Verwaltung hat aufgrund des Gesuches die Jugend und Familienberatung, Soziale Dienstleistungen Region Brugg beauftragt, den Pflegeplatz abzuklären und dem Gemeinderat Ort Bericht zu erstatten. Der Kurzbericht vom XX. Monat Jahr mit einer entsprechenden Empfehlung liegt vor. | | |
|  | |  |
| **II. Erwägungen**  Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt gemäss Art. 4 Abs. 1 der Pflegekinderverordnung (PAVO SR.211.222.338) eine Bewilligung der Behörde, wenn das Kind:  a) für mehr als einen Monat entgeltlich aufgenommen wird; oder  b) für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird.  Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a der PAVO i.V.m § 18 Abs. 2 lit. a des Einführungsgesetzes zum Schweizer Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes zuständig für die Pflegekinderbewilligung.  Der Gemeinderat darf die Pflegekinderbewilligung nur im Falle nachweisbarer Eignung der Pflegeeltern für die Kindesbetreuung erteilen.  Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird (Art. 5 Abs. 1 PAVO).  Mit Kurzbericht vom XX. Monat Jahr informiert Herr/Frau Name Vorname, Institution den Gemeinderat Bözen über ihre Abklärungen im Rahmen des Auftrages. Für weitere Einzelheiten wird auf den Abklärungsbericht vom XX. Monat Jahr verwiesen. Gestützt auf die Abklärungen empfiehlt Herr/Frau Name Vorname dem Gemeinderat Ort, die generelle Eignungsbestätigung für eine Pflegeplatzbewilligung zu erteilen.  Aufgrund der getätigten Abklärungen kommt der Gemeinderat Ort zum Schluss, dass die Pflegeltern, Name Pflegeltern, die Voraussetzungen für die Erteilung einer generellen Eignungsbestätigung für eine Pflegekinderbewilligung gemäss Art. 5 PAVO erfüllen. | | |
|  | |  |
| **III. Beschluss**   1. Name Pflegeltern, Adresse, PLZ Ort wird die generelle Eignungsbestätigung für die Aufnahme eines Pflegekindes gestützt Art. 316 ZGB i.V.m Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 PAVO, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:  * Diese generelle Eignungsbestätigung ist persönlich und gilt nicht für andere Pflegeeltern. * Diese generelle Eignungsbestätigung gilt für eine Dauer von fünf Jahren seit Rechtskraft dieses Entscheides. * Diese generelle Eignungsbestätigung kann vom Gemeinderat jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes nicht mehr erfüllt sind. * Diese Eignungsbestätigung ersetzt die kindesspezifische Pflegeplatzbewilligung nicht. Für eine spezifische Pflegeplatzbewilligung ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen.   **Rechtsmittelbelehrung**   1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Rechtsdienst Departement Bildung, Kultur und Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. 2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist    1. anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und    2. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.   4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.  5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. | | |
|  | |  |

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Vorname Name Vorname Name

Versand am XX. Monat Jahr

|  |
| --- |
| **Protokollauszug an:**   * Anschrift Pflegeltern (A Post+) * Anschrift Institution * Vorname Name, Gemeinderat (Ressortvorsteher) * Abteilung Soziales |